Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 22 (1871)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anzeigen.

Bei der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern ist so eben erschienen und wird allen bisherigen Abnehmern zugesandt werden.

Der

Schreib- und Hülfs-Kalender

für die

schweizerischen Landwirthe und Bauern.

Herausgegeben

von

A. v. Fellenberg-Ziegler und Fritz Rödiger.

Auf das Jahr 1871.

Preis Fr. 1. 95.

Waldvermessung.

Die 4 Gemeinden des Hellikoner-Thales im Kanton Aargau, Bezirk Rheinfelden

Zeiningen, Zutzgen, Hellikon und **Wegenstetten,**

sind Willens, ihre Waldungen auf Grundlage der Vermessungs-Instruktion für Konkordatsgeometer, sowie des vorschriftsgemäßen Waldvermessungs-Vertrages neu vermessen zu lassen. Die Größen-Verhältnisse sind folgende:

Zeiningen	besitzt	circa	1140	Jucharten	in 3	Parzellen,
Zutzgen	"	"	430	"	5	"
Hellikon	"	"	500	"	6	"
Wegenstetten	"	"	300	"	3	"
	Total	circa	2370	Jucharten	in 17	Parzellen,

wovon jedoch einzelne aneinander grenzen.

Patentirte Geometer, die die Gesammt-Vermessung benannter Gemeindewaldungen zu übernehmen gedenken, werden ersucht, ihre Anmeldungen bis zum 15. Februar 1871 schriftlich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. — Die Forderungen, per Jucharte berechnet, sind für jede Gemeinde besonders anzugeben.

Rheinfelden, den 30. Dez. 1870

Der Förster des I. Kreises:

Rud. Heusler.